

3.2.

Die gemäß § 2 übertragenen Leistungen werden gem. HOAI wie folgt vergütet, soweit es sich nicht um Besondere und Sonstige Leistungen nach HOAI handelt:

Bestandsaufnahme und Grundlagenermittlung **2 %** (v.H. des Honorars)
Vorplanung **7 %** (v.H. des Honorars)

3.3

Zuschlag für Umbau und Modernisierung (§ 35 HOAI) **25 %**

3.4

Das Honorar richtet sich nach den anrechenbaren Kosten des Objekts auf Grundlage der Kostenschätzung, die nach der DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1:2008-12) aufzustellen ist.

3.5

Besondere und sonstige Leistungen nach HOAI sind nach Stundenaufwand zu honorieren:

Folgende Stundensätze werden vereinbart in EUR netto zzgl. MwSt.

- a) für den Architekten **100,00 EUR netto** (= 119,00 EUR brutto bei 19%)
- b) für Mitarbeiter, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen **80,00 EUR netto** (= 95,20 EUR brutto bei 19%)
- b) für Mitarbeiter, die kaufmännische Aufgaben erfüllen **60,00 EUR netto** (= 71,40 EUR brutto bei 19%)

Für den Fall, dass keine brauchbaren Bestandspläne vorhanden sind, wird ein Aufmaßplan bestehender Gebäude erstellt. Für den Fall wird eine gesonderte Vergütung vereinbart.

3.6

Die Nebenkosten werden pauschal wie folgt berechnet: **6 %** des Nett Honorars.

3.7

Die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe wird zu allen Honoraren und Nebenkosten (exklusive Vorsteuern) zusätzlich in Rechnung gestellt (§ 16 HOAI).

3.8

Bei vorzeitiger Kündigung dieses Vertrages durch den AG fällt das volle Honorar für die Vorplanung an.

§ 4 Weitere Beauftragung

Wird die Baumaßnahme mit Vorplanungsleistungen oder Teilen davon des Architekten fortgeführt, hat dieser einen Anspruch darauf, dass die weiteren Leistungen bis einschließlich zur Ausführungsplanung ihm und nicht einem Dritten übertragen werden. Bei der weiteren Beauftragung werden selbstverständlich die bis dahin in der Vorplanung gemäß diesem Vertrag angefallenen Honorare voll angerechnet.

§ 5 Schutz des Architektenwerkes

Der Bauherr ist nicht berechtigt, die Vorplanungsleistungen des Architekten ohne dessen schriftliches Einverständnis weiter zu verwenden. Nutzungsrechte werden nicht übertragen.
Der gesetzliche Urheberrechtsschutz bleibt unberührt.

§ 6 Energieeffizientes, nachhaltiges, ökologisches Bauen

puschmann architektur legt besonderen Wert auf ein energieeffizientes, nachhaltiges, ökologisches Bauen. Damit ist gemeint, dass bei der Planung und Umsetzung die Prioritäten auf folgende Themen gelegt wird:

- Umbau und Sanierung nach EnEV bzw. KfW 100 Haus
- Einsatz von regenerativer Energie, z.B. Luft-Wärme-Pumpe, Solaranlagen
- Verwendung ökologischer Baustoffe mit geringem Primärenergieeinsatz, das sind i.d.R Naturbaustoffe.
- Die Durchführung von Regenwasserversickerung ist obligatorisch.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber / Bauherr

Unterschrift Auftragnehmer / Architekt